

Corona-Pandemie

**Rahmenhygienekonzept Sport
für die Mehrzweckhalle mit Hartplatz
und Turnhalle der Eichendorffschule
vom 25. November 2021, 09:30 Uhr**

Gültig: ab 25. November 2021

1. Organisatorisches

- 1.1 Mit diesem Rahmenhygienekonzept definiert die Gemeinde Gerbrunn als Betreiber der Mehrzweckhalle mit angegliedertem Hartplatz und der Turnhalle der Eichendorffschule verbindliche Rahmenbedingungen für die Nutzer (Vereine, Veranstalter, usw.) dieser Sportstätten ab Donnerstag, 25. November 2021.
- 1.2 Auf der Grundlage dieses Rahmenhygienekonzepts erstellen die Nutzer ergänzende standort- und sportartspezifische Schutz- und Hygienekonzepte unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Die ergänzenden Konzepte sind auf Verlangen der Gemeinde Gerbrunn und / oder dem Landratsamt Würzburg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 1.3 Gegenüber der Gemeinde Gerbrunn ist ein Verantwortlicher für die Einhaltung und Umsetzung des Rahmenhygienekonzepts und der darauf aufbauenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte schriftlich zu benennen.
- 1.4 Der Verantwortliche stellt sicher, dass alle Mitglieder durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie ggf. durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ausreichend über die Regelungen und Konzepte informiert sind.
- 1.5 Vor der Aufnahme des Sportbetriebs ist das Funktionspersonal (Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte durch den Verantwortlichen zu informieren und zu schulen.
- 1.6 Die Einhaltung der Regelungen wird durch den Verantwortlichen oder das Funktionspersonal der Nutzer regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung werden konsequent geeignete Maßnahmen bis hin zum Haus- bzw. Platzverweis ergriffen. Die Gemeinde Gerbrunn behält sich ergänzende stichpunktartige Kontrollen und ggf. Maßnahmen vor.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 2.1 Für alle Sportstätten der Gemeinde Gerbrunn (Indoor und Outdoor) besteht ein Zutrittsverbot für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Sollten Nutzer der Sportstätten während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Sportstätte zu verlassen.
- 2.2 Grundsätzlich ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Einzelheiten / Einzelfallregelungen siehe Ziff. 3 - 10 dieses Konzepts.
- 2.3 In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zur Verfügung. Im Foyer der Mehrzweckhalle und der Schulturnhalle steht außerdem Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Gemeinde hat Aushänge angebracht mit denen die Nutzer auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen werden.

- 2.4 Die Gemeinde führt einmal täglich eine Unterhaltsreinigung der Räume und insbesondere der sanitären Einrichtungen durch. Für die Reinigung der individuell verwendeten Sport- und Trainingsgeräte ist durch die Nutzer im Rahmen des ergänzenden standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ein Reinigungskonzept zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 2.5 Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, sollte durch die Nutzer darauf geachtet werden, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

3. Maskenpflicht

- 3.1 In den Indoorsportstätten (Mehrzweckhalle einschließlich Nebenräume und Schulturnhalle) gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht).
- 3.2 Von der Maskenpflicht befreit sind
- a) Kinder bis zum 6. Geburtstag.
 - b) Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- 3.3 Die Masken dürfen nur während der Sportausübung und des Duschens sowie ggf. zur Identitätsfeststellung abgenommen werden.

4. Zugangsbeschränkungen (2G Plus)

- 4.1 **Indoor**-Sportanlagen (Mehrzweckhalle bzw. Turnhalle) **und Outdoor**-Sportanlagen (Hartplatz Mehrzweckhalle) dürfen nur durch Personen betreten werden, die
- **geimpft oder genesen** sind. Die Vorlage eines auf die Person ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Person) oder Genesenennachweises (genesene Person) in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass ist erforderlich,
 - oder
 - noch nicht zwölf Jahre und 3 Monat alt sind
- und zusätzlich einen der folgenden negativen Testnachweise** in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) vorlegen können:
- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder
 - PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde oder
 - unter Aufsicht des Nutzers durchgeführter Antigentest (Selbsttest), der max. 24 Stunden alt ist.

Ausnahmen:

- a) Kinder bis zum 6. Geburtstag.
- b) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen (Nachweis erfolgt durch gültigen Schülerausweis oder Schulbesuchsbestätigung oder Schülerticket in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis).

- c) Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, ist der Zugang unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
- Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält
 - in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass
 - in Verbindung mit einem schriftlichen oder elektronischen negativen Ergebnis eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
- d) Hauptberuflich oder ehrenamtlich Tätige (d.h. Übungsleiter, Trainer sowie Berufs- und Leistungssportler) dürfen alle Sportstätten auch als ungeimpfte bzw. nicht genesene betreten, wenn sie an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis (nur PCR-Test - kein Schnell- bzw. Selbsttest!) verfügen.
- 4.2 Die Nutzer bzw. eine beauftragte Person sind verpflichtet, die nach der vg. Ziffer 4.1 vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise samt Identitätsfeststellung zu kontrollieren.

5. Maßnahmen vor Betreten der Sportstätten

- 5.1 Nutzern, die Krankheitssymptome aufweisen, muss das Betreten der Sportstätte und die Teilnahme am Training untersagt werden.
- 5.2 Vor Betreten der Sportanlage sind die Nutzer auf die Maskenpflicht und die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hinzuweisen.
- 5.3 Insbesondere beim Betreten und / oder Verlassen der Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- 5.4 Unmittelbar bei Betreten der Sportstätte muss die Kontrolle der Impf-, Genesenen- und Testnachweise samt Identitätsfeststellung erfolgen.
- 5.5 Im Foyer der Mehrzweckhalle und der Schulturnhalle steht Handdesinfektionsmittel bereit. Falls für einzelne Sportarten / Nutzungen darüber hinaus eine Desinfektion erforderlich ist, ist dies durch den Nutzer im standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzept zu berücksichtigen.

6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Indoorsportbetrieb (Mehrzweckhalle und Schulturnhalle)

In Ergänzung zu den allgemeinen Regelungen unter den Ziff. 1 bis 5 ist in geschlossenen Räumen folgendes zu beachten:

- 6.1 Die Nutzer müssen durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen gewährleisten, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird, die Abstandsregeln eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- 6.2 Die Teilnehmerzahl (einschließlich Funktionspersonal, Besucher, usw.) ergibt sich in Abhängigkeit der Raumkapazität, der Fläche und des Raumvolumens, in dem der Sport ausgeübt wird. Als Obergrenze sind bei Inzidenzen laut aktuell gültiger Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende Höchstzahlen zugelassen:

Sportanlage / Raum	Personenobergrenze
Mehrzweckhalle Hallenbereich	max. 60 Personen
Mehrzweckhalle Versammlungsraum	max. 20 Personen
Mehrzweckhalle Versammlungsraum (großer Teil)	max. 15 Personen
Mehrzweckhalle Versammlungsraum (kleiner Teil)	max. 5 Personen
Mehrzweckhalle Sängerzimmer	max. 7 Personen
Mehrzweckhalle Erkerzimmer	max. 7 Personen
Mehrzweckhalle Konditionsraum	max. 6 Personen
Mehrzweckhalle Kegelbahn	max. 3 Personen
Schulturnhalle	max. 60 Personen

- 6.3 Die Lüftungsanlagen müssen auf Außenluft gestellt sein. Im Hallenbereich der Mehrzweckhalle müssen die Dachfenster außer bei Regen geöffnet sein, in den Nebenräumen sind die Fenster zu kippen. Nach bzw. zwischen jeder Kurs-/ Trainingseinheit ist die Sportstätte abhängig von der Intensität der sportartspezifischen Nutzung ausreichend zu lüften, mindestens jedoch für 15 Minuten.
- 6.4 Geräteräume dürfen nur einzeln bzw. in möglichst kleinen Gruppen bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten werden.
- 6.5 Umkleidekabinen und Duschen dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m genutzt werden. In den Umkleideräumen dürfen sich deshalb jeweils max. 4 Personen gleichzeitig aufhalten. In den Duschräumen jeweils max. 2 Personen. Haartrockner sollen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Nutzern mindestens 2 m beträgt.
- 6.6 Die Nutzer haben die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Benutzung von Sport- und Trainingsgeräten, zu gewährleisten.
- 7. Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Outdoorsportbetrieb (Hartplatz)**
- 7.1 Die Nutzer müssen durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen gewährleisten, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird, die Abstandsregeln eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.

- 7.2 Als Obergrenze sind bei Inzidenzen laut aktuell gültiger Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende Höchstzahlen zugelassen:

Sportanlage / Raum	Personenobergrenze
Mehrzweckhalle Hartplatz	max. 70 Personen

- 7.3 Die Nutzer haben die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Benutzung von Sport- und Trainingsgeräten, zu gewährleisten.

8. Zusätzliche Maßnahmen in den sanitären Einrichtungen (Mehrzweckhalle und Schulturnhalle)

- 8.1 In den sanitären Einrichtungen wird auf eine ausreichende Durchlüftung durch die Lüftungsanlage und - soweit vorhanden dauerhaft gekippte Fenster - gesorgt.
- 8.2 In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die sanitären Einrichtungen werden einmal täglich durch die Gemeinde gereinigt.
- 8.3 Falls im Rahmen einzelner / verstärkter Nutzungen eine zusätzliche Reinigung erforderlich ist, ist dies durch den Nutzer im standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzept zu berücksichtigen und umzusetzen.

9. Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- 9.1 Außerhalb der Sportausübung ist generell ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und die Maskenpflicht (siehe Ziff. 3) zu beachten.
- 9.2 Am Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen, die keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren (siehe auch Ziff. 2.1 dieses Konzepts).
- 9.3 Auch für die Athleten gilt die Pflicht zur Vorlage entsprechender Impf-, Genesenen- und Testnachweise gemäß Ziff. 4.1 dieses Konzepts. Die Kontrolle muss unmittelbar bei Betreten der Sportstätte erfolgen.
- 9.4 Der Heimverein stellt sicher, dass der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist.
- 9.5 Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- 9.6 Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf ausreichend gereinigt und desinfiziert.
- 9.7 Unnötiger Körperkontakt (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) ist zu vermeiden.
- 9.8 Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.

10. Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- 10.1 Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Nutzer der Anlage bzw. sein Vertreter die Möglichkeit, vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- 10.2 Es dürfen sich lediglich Zuschauer in der Sportstätte befinden, die keine Krankheits-symptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren (siehe auch Ziff. 2.1 dieses Konzepts).
- 10.3 Generell gilt die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m und eine Mas-kenpflicht (siehe Ziff. 3), auch am Sitzplatz.
- 10.4 Zuschauern sind feste Sitzplatznummernvorzugeben, z.B. durch Ausstellung entspre-cher Tickets.
- 10.5 Eine ausreichende Kontrolle der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemäß Ziff. 4.1 dieses Konzepts unmittelbar beim Betreten der Sportstätten ist sicherzustellen.
- 10.6 Durch entsprechende Absperrungen ist durch den Nutzer sicherzustellen, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
- 10.7 Durch Einweiser, Absperrungen, etc. ist durch den Nutzer sicherzustellen, dass beim Betreten und / oder Verlassen der Sportanlagen Warteschlangen vermieden werden.

Gerbrunn, 25. November 2021
Gemeinde Gerbrunn

gez.

Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister